



Rechnungshof  
Österreich

Unabhängig und objektiv für Sie.

Amt der  
Kärntner Landesregierung  
Mießtaler Straße 1  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Wien, 13. Juni 2018  
GZ 302.978/001–2B1/18

## Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Stiftungs- und Fondsgesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 15. Mai 2018, Zahl 01–VD–LG–1829/7–2018, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu aus der Sicht der Rechnungs- und Gebauungskontrolle wie folgt Stellung:

### 1. Allgemein

Der Entwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2015/849/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (Geldwäsche-Richtlinie).

Zu diesem Zweck sieht der Entwurf in § 35a Abs. 3 die Anwendung näher genannter Bestimmungen des Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetzes – WiEReG, BGBl. I Nr. 136/2017 i.d.F. BGBl. I Nr. 150/2017, vor. Mit dem genannten Gesetz hat der Bund die Geldwäsche-Richtlinie umgesetzt und dabei im Fall entsprechender landesgesetzlicher Bestimmungen die Einbeziehung der landesgesetzlich geregelten Stiftungen und Fonds in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes vorgesehen. Der vorliegende Entwurf sieht eine derartige landesgesetzliche Bestimmung vor, wobei er jene Vorschriften des WiEReG für anwendbar erklärt, die nach den Erläuterungen zur Umsetzung der Geldwäsche-Richtlinie erforderlich sind.

Der RH hat zum Entwurf des WiEReG mit (beiliegendem) Schreiben vom 16. Mai 2017, GZ 302.858/001–2B1/17, eine Stellungnahme abgegeben. Er hat darin das mit der Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer verbundene Ziel des bundesgesetzlichen Entwurfs positiv gewertet, weil dadurch die Verschleierung von Geld- und Vorteilsflüssen erschwert wird.

## 2. Inhaltliche Bemerkungen

### 2.1 Zu § 35a Abs. 3 des Entwurfs

§ 35a Abs. 3 des Entwurfs erklärt u.a. § 12 WiEReG für anwendbar. Die verwiesene Bestimmung regelt, welche Behörden zu einer Einsicht in das Register der wirtschaftlichen Eigentümer (Register) berechtigt sind.

Der RH hat in seiner o.g. Stellungnahme zum Entwurf des WiEReG vom 16. Mai 2017 darauf hingewiesen, dass die Regelung des § 12 WiEReG nach seiner Ansicht zu Missverständnissen bzw. Meinungsverschiedenheiten hinsichtlich der Einschaurechte des RH im Rahmen von Gebarungsüberprüfungen der seiner Kontrolle unterliegenden Rechtsträger führen könnte, weil der RH nicht zu den in § 12 WiEReG angeführten Einrichtungen zählt, die zur Einsicht in das Register berechtigt sind. Er hat allerdings darauf hingewiesen, dass er im Fall der Einrichtung eines solchen Registers, das vom Bundesminister für Finanzen als Registerbehörde zu führen ist, aufgrund der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Prüfungs- und Einschaurechte auch berechtigt ist, zum Zweck der Durchführung von Gebarungsüberprüfungen in das Register Einblick zu nehmen.

### 2.2 Zum Inkrafttreten

Der mit Schreiben vom 15. Mai 2018 versendete Entwurf enthält kein Datum, an dem die neuen Bestimmungen in Kraft treten sollen.

Gemäß Art. 35 Abs. 3 Kärntner Landesverfassung – K-LVG, LGBl. Nr. 85/1996 i.d.g.F., treten Landesgesetze, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt in Kraft.

Der RH weist darauf hin, dass Art. 67 der Geldwäsche-Richtlinie, die mit dem vorliegenden Entwurf umgesetzt werden soll, eine Umsetzung bis 26. Juni 2017 vorsieht.

## 3. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

(1) Die dem Entwurf zugrunde liegenden Erläuterungen gehen davon aus, dass das Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt hat.

(2) Gemäß § 15 WiEReG, auf den § 35a Abs. 3 des Entwurfs verweist, sind Zuwiderhandlungen Finanzvergehen, die von den Abgabenbehörden des Bundes mit Geldstrafe zu ahnden sind; der in § 35a Abs. 3 des Entwurfs ebenfalls verwiesene § 16 WiEReG sieht die bei Zuwiderhandlungen die Verhängung von Zwangsstrafen durch die Abgabenbehörden des Bundes vor. Der Entwurf sieht als zuständige Beschwerdeinstanz das Bundesfinanzgericht vor (§ 35a Abs. 4 des Entwurfs).

Die Erläuterungen führen nicht aus, ob und gegebenenfalls welcher Mehraufwand sich für den Bund durch die Mitwirkung an der Vollziehung durch die Finanzbehörden des Bundes und die Abwicklung allfälliger Beschwerdeverfahren durch das Bundesfinanzgericht ergibt. Weiters enthalten die Erläuterungen keine Angaben darüber, ob und welche Einnahmen aus Strafgeldern erwartet werden.

R  
H

GZ 302.978/001-2B1/18

Seite 3 / 3

Schließlich lassen die Erläuterungen die Frage nach einem allfälligen Mehraufwand des Bundes durch die Mitabwicklung der Meldeverfahren über das Wirtschaftliche Eigentümer Register offen.

(3) Dem RH ist daher eine abschließende Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich seiner finanziellen Auswirkungen nicht möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:  
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.:



1 Beilage